



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

### **Frage Nummer 25**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Thomas  
Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten zur Teilnahme an Abschlussprüfungen sind vorgesehen für den Fall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler coronabedingt am Prüfungstag nicht teilnehmen kann (z. B. wegen Quarantäne oder weil sie bzw. er am Prüfungstag positiv getestet wird), welche Folgen hat es, wenn am Prüfungstag der vorgeschriebene Corona-Test von einer Schülerin bzw. einem Schüler verweigert wird und wann werden, für den Fall, dass Ausweichtermin vorgesehen sind, diese in Abhängigkeit von Quarantänezeitraum und Schulart zeitlich anberaumt (bitte alle Antworten aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Schularten und Prüfungsterminen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Allgemein gilt, dass Schülerinnen und Schüler, denen eine Teilnahme an der Abschlussprüfung coronabedingt (z. B. aufgrund eines positiven Testergebnisses und einer damit verbundenen Erkrankung) nicht möglich ist, als für die Prüfung entschuldigt gelten. Die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Schulordnungen sowie sonstigen einschlägigen Vorgaben des Staatsministeriums kommen jeweils zur Anwendung. Eine vollumfängliche Auflistung konkreter und nach Schularten aufgeschlüsselter Zeiträume für Nachholtermine an allen Schulen aller Schularten in Bayern kann derzeit noch nicht gegeben werden. Soweit zentrale Nachholtermine gegeben sind, werden die Schulen entsprechend informiert und diese wiederum unterrichten die Betroffenen. Die Termine sind anhand der konkreten Umstände der jeweiligen Einzelfälle anzuberaumen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass in Quarantäne befindliche Kontaktpersonen die Quarantäne bislang für die Teilnahme an Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen können (vgl. Ziffer III Nr. 14.2.2 des Rahmenhygieneplans Schulen).

Des Weiteren ist festzustellen, dass nach derzeitiger Rechtslage die in § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vorgesehene Testobliegenheit bei Abschlussprüfungen keine Anwendung findet. Abschlussprüfungen inklusive dazu vorgelagerter Prüfungsteile sind in Abstimmung

mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) regelmäßig sogenannte organisatorisch verselbstständigte Prüfungen gemäß § 17 der 12. BayIfSMV, für welche die Vorlage eines negativen Testnachweises nicht vorgeschrieben ist. Im Rahmen der unter § 17 der 12. BayIfSMV fallenden schulischen Abschlussprüfungen ist – neben dem Rahmenhygieneplan Schulen – auf erhöhte Schutzmaßnahmen zu achten.

Inwiefern die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens Änderungen erforderlich macht, wird in enger Zusammenarbeit zwischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und StMGP abgestimmt und gegenüber der Schulfamilie kommuniziert.